



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la géoinformation
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

Service de la géoinformation SGéo
Amt für Geoinformation GeoA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56
www.fr.ch/sgeo

—
T direkt: +41 26 305 35 56
E-Mail: sgeo@fr.ch

An die Gemeinden des Kantons Freiburg
An die betroffenen Mandatsträger und
Mitarbeiter

Freiburg, den 25. April 2024

Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen für Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die kantonale Gesetzgebung über Geoinformation kürzlich eine Totalrevision erfahren hat. Per 1. März 2024 sind das vom Grossen Rat einstimmig verabschiedete [kantonale Gesetz über Geoinformation](#) (KGeoIG, SGF 214.7.1) sowie die [Verordnung über Geoinformation](#) (GeoIV, SGF 214.7.11) und die [Verordnung über die amtliche Vermessung](#) (KVAV, SGF 214.7.12) in Kraft getreten. Einige Bestimmungen wirken sich direkt auf die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gemeinden aus.

Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass die Aufgaben, die die Gemeinden üblicherweise im Bereich der amtlichen Vermessung und der Geoinformation wahrnehmen, nun mit dem neuen KGeoIG verknüpft sind.

Dieses Dokument erinnert an die Bedeutung der von den Gemeinden geleisteten Beiträge, hebt die Neuerungen hervor und bietet Ihnen Ratschläge für deren Umsetzung. Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit den Vertretern des FGV erstellt, die sich in diesem Gesetzgebungsprozess engagiert haben, um die Interessen der Gemeinden bestmöglich zu berücksichtigen.

1. Erinnerung – Nachführung der Bauten in der amtlichen Vermessung und auf dem Plan für das Grundbuch

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um an die wesentliche Rolle der Gemeinden als Bindeglied zwischen der Baupolizei und der amtlichen Vermessung zu erinnern.

Die zuverlässige und kontinuierliche Aktualisierung der Informationen in der FRIAC-Applikation von der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung ist von zentraler Bedeutung. Gerade weil gewisse Informationen in FRIAC Prozesse der amtlichen Vermessung auslösen:

- > Das Datum der Erteilung der Baubewilligung führt zur Erfassung eines projektierten Gebäudes in der amtlichen Vermessung sowie zur Verrechnung der Kosten für die Mutation von Bauten;
- > Die Verrechnung der Kosten für die Mutation von Bauten erfordert, dass die Baukosten und die Erschliessungskosten bei der Auflage genau und pro Baute angegeben werden;

- > Die Bestellung der Erklärung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die dem Übereinstimmungsnachweis beiliegt, löst die Arbeiten zur Mutation von Bauten und Anlagen durch die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer aus.

Die Vermessungsfachleute sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese verschiedenen Elemente bei der Prüfung des Baubewilligungsgesuchs kontrollieren und die Bauverfolgung laufend informieren, sei es in einem ordentlichen oder in einem vereinfachten Verfahren. Dies lohnt sich für die Gemeinde, die sich so vor einer Rechnung für die Mutation von fehlenden Bauten und Anlagen bei Erneuerungsarbeiten oder der periodischen Nachführung schützt.

Erinnerung	Umsetzung
<p>Dateien, die die Geometrie des Gebäudes und den Standort seiner Adresse definieren, die für die Erfassung eines projektierten Gebäudes in der amtlichen Vermessung erforderlich sind ;</p> <p>Geplante Baukosten, die für die Verrechnung der Kosten für die Mutation von Bauten benötigt werden ;</p> <p>Art. 90 RPBR ;</p> <p>Art. 32 KVAV ;</p> <p>Art. 70 KVAV.</p>	<p>In FRIAC :</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Eingabe eines geplanten Gebäudes erfordert im Kapitel Geometer/EGID das Vorhandensein <ul style="list-style-type: none"> > des Situationsplans im PDF-Format, > der Datei im DWG-Format, die die Gebäudehülle enthält, und > der Datei im XLS-Format, die die Koordinaten und die Adresse der Bauten enthält ; > Diese letzte Datei stellt die Grundlage für die Erfassung des Gebäudes im GWR dar, die eine korrekte Erfassung des projektierten Gebäudes ermöglicht; > Die Verrechnung der Kosten für die Mutation von Bauten erfordert, dass die Baukosten nach SIA und die Erschliessungskosten bei der Auflage genau angegeben werden, und zwar <u>pro Baute</u> und nicht für die Gesamtheit der Bauten, die Gegenstand des Bewilligungsgesuchs sind.
<p>Auskunft über die Verfolgung der verschiedenen Arbeitsschritte ;</p> <p>Art. 90 RPBR ;</p> <p>Art. 11 KGeoIG.</p>	<p>In FRIAC.</p>

2. Erinnerung – Gebäudeadressierung und Strassennamen

Die neuen Rechtsgrundlagen stärken die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verwaltung der Gebäudeadressierung und der Strassennamen gemäss der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625). Mit der Revision des GeoIG wird die Verbindung zwischen der amtlichen Vermessung und dem Gebäude- und Wohnungsregister gefestigt. Dies macht die Zuweisung der EGID für jede bestehende oder projektierte Baute unerlässlich. Viele Gemeinden tun dies bereits.

In Fällen, in denen geplanten Gebäuden keine EGIDs zugewiesen wurden, was zu verschiedenen Schwierigkeiten führt, werden private Ingenieur-Geometer/innen die Gemeindeverwaltungen spätestens bei der Mutation dieser Bauten auffordern, die fehlenden EGIDs zu beschaffen.

Erinnerung	Umsetzung
<p>Die Gemeinden geben Informationen über Bauprojekte sowie bestehende Gebäude und Wohnungen in das GWR ein (in den meisten Gemeinden in der Regel bereits im Gange) ;</p> <p>VGWR (RS 431.841) ;</p> <p>Weisung des Bundesamtes für Statistik zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Version 1.2, Paragraphen 4.3 und 5.2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Baubewilligungen verwalten ; > Festlegen und Validieren des offiziellen Strassenverzeichnisses (Lokalisierungen) ; > Eindeutige Definition der offiziellen Gebäudeadressen (EGID, Lokalisierung/Hausnummer) ; > Informationen über neue oder bestehende Gebäude in das GWR eingeben; <i>NB: Die zuständigen kantonalen Ämter werden auf diesem Weg informiert;</i> > Sicherstellung der Überwachung des GWR auf der Grundlage eines Vergleichs seiner Daten mit denen der AV ; > Anbringen der Strassenschilder und Hausnummern.

3. Einführung des Leitungskatasters

Der Leitungskataster wird über das neue KGeoIG eingeführt. Die Freiburger Lösung ermöglicht eine pragmatische Umsetzung, da ein viel schwerfälligeres Vorgehen vermieden wird. Es fand eine breite, von den Vertretern der Gemeinden eingebrachte Debatte über die Publizität dieses Katasters und seiner Sicherheit (Art. 12 ff. KGeoIV) statt. Ein solcher Kataster dokumentiert unter anderem die unterirdischen kommunalen Infrastrukturen verschiedener Netze, insbesondere Trinkwasser und Kanalisation (Meteorwasser und Abwasser) sowie andere Leitungen wie die der Fernheizung. Da der Untergrund stark beansprucht wird und in Zukunft noch stärker beansprucht werden wird, wird dieser Überblick über die Situation dazu beitragen, die Koordination der Nutzung sicherzustellen und möglichen Konflikten vorzubeugen.

Der Leitungskataster besteht aus den Standortinformationen, Lage- und Höhenmässig, der bestehenden Leitungen und der dazugehörigen Anlagen, ober- und unterirdisch. Die Netzeigentümer sind für die Erfassung, die Nachführung und die Verwaltung der Daten über ihr Netz verantwortlich (vgl. Art. 36 Abs. 2 KGeoIG). Sie übermitteln die erforderlichen Daten an die zuständigen Ämter des Kantons.

Der Leitungskataster soll in den nächsten drei Jahren eingeführt werden. Zu diesem Zweck wird das Amt für Geoinformation eine Bestandsaufnahme der verfügbaren und fehlenden Daten durchführen und ein Konzept für die Einrichtung dieses Katasters erstellen. Die Vertreter der Netzbesitzer werden in den kommenden Monaten kontaktiert. Ich ermutige Sie, die vorhandenen Unterlagen umgehend zusammenzustellen und bitte Sie auch, ab sofort bei den Bausitzungen die Vermessung der Leitungen in offenen Baugruben für jedes Medium zu verlangen.

Neuheit	Umsetzung
<p>Leitungskataster.</p> <p>Dies gilt sowohl für Gemeinden (<i>kommunales Netz</i>) als auch für Gemeindeverbände (<i>regionales oder interkommunales Netz</i>) ;</p> <p>Art. 36 ff. KGeoIG ;</p> <p>Art. 17 ff. KGeoIV.</p>	<p>Jeder Netzbesitzer ist dafür verantwortlich, die Daten zu erfassen, zu aktualisieren und zu verwalten.</p>

4. Verschiedene Zuständigkeiten und Kostenübernahmen

Die neuen gesetzlichen Grundlagen konzentrieren auch die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verwaltung von Fixpunkten der Kategorie 3 neu. Ich gehe davon aus, dass die privaten Ingenieur-Geometer/innen die Gemeinden um die Nachführung dieser Fixpunkte ersuchen werden, und erinnere Sie daran, dass die Gemeinden die Finanzierung übernehmen werden, mit der neuen Möglichkeit, die Kosten auf die natürlichen oder juristischen Personen abzuwälzen, die diese Nachführungen veranlasst haben (Art. 29 GeoIG).

Das neue Gesetz sieht vor, dass die Kosten, die durch die Anpassung der Vermessungsdokumente der zusammengeschlossenen Gemeinden entstehen, nun vom Staat übernommen werden.

Schliesslich möchte ich Sie über die Digitalisierung der öffentlichen Auflageverfahren für die amtliche Vermessung und den ÖREB-Kataster sowie über die Einführung der Unentgeltlichkeit und des freien Zugangs zu Geodaten (OGD) informieren. Infolgedessen wurden die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Geodaten gestrichen.

Neuheiten	Umsetzung
<p>Verwaltung von Fixpunkten der Kategorie 3.</p> <p>Art. 31 Abs. 4 KGeoIG.</p>	<p>Zu Lasten der Gemeinden - neue Möglichkeit, die Kosten auf die natürlichen oder juristischen Personen abzuwälzen, die diese Aktualisierungen veranlasst haben.</p>
<p>Anpassung der Vermessungsdokumente der zusammengeschlossenen Gemeinden.</p> <p>Art. 29 Abs. 3 KVAV.</p>	<p>Kosten neu vom Staat getragen.</p>
<p>Digitalisierung von öffentlichen Auflagen und ÖREB-Kataster.</p> <p>Art. 48 Abs. 4 KVAV.</p>	<p>Keine Kosten für die Gemeinden; dieser Schritt wird vom Staat übernommen;</p> <p>Die Gemeinden begleiten bei Bedarf Personen, die sich nicht einloggen können und gerne auf die Plattform zugreifen würden.</p>
<p>Streichung der Bestimmungen über die Verbreitung von Geodaten.</p> <p>Art. 7 KGeoIG.</p>	<p>Zugang zu Geodaten über das <u>Geoportal</u>: geo.fr.ch ;</p> <p>Abfrage von Geodaten über die Onlinekarten : map.geo.fr.ch.</p>

5. Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gemeinden

Es wird eine kantonale Kommission für Geoinformation eingesetzt. Ein Sitz wird für die Vertretung der Gemeinden (Art. 6 GeoIG) zugewiesen, die vom FGV koordiniert wird.

Die Geodaten in kommunaler Zuständigkeit basieren auf Modellen der zuständigen Ämter nach Rücksprache mit der FGV. Wie üblich hat sie vorgesehen, sich auf die kommunalen Fachpersonen in diesem Bereich zu beziehen (Art. 11 Abs. 3 GeoIV).

Mein Amt steht Ihnen für Auskünfte zur Verfügung, um Sie bei der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes und seiner Verordnungen zu begleiten. Ihre Fragen können Sie an folgende Adresse richten: sgeo@fr.ch.

Ich freue mich auf Ihre wertvolle Mitarbeit bei der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen, um so einen reibungslosen Übergang zu diesem erneuerten Rechtsrahmen zu gewährleisten.

Freundliche Grüsse,

François Gigon, Pat Ing Geom
Amtsvorsteher

Kopie

—

- > Freiburger Gemeindeverband, Frau Micheline Guerry-Berchier, Direktorin, Rte du Centre 13, CH-1720 Corninboeuf ;
- > Patentierten Ingenieur-Geometer/innen des Kantons Freiburg via Vereinigung der freiburger Geometer, Herr Luc Déglise, Präsident, DeLtaGEO SA, Rue Hans-Fries 5, CH-1700 Fribourg ;
- > Finanzdirektion **FIND**, Herr Pascal Aeby, Generalsekretär, Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg.